

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Umsatzsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk; sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Verpackung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers. Sie wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Vom Auftraggeber erwünschte Sonderpaletten sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Bestellers, einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruckern, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes IX. gelten entsprechend.

III. Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis + Umsatzsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% auf den reinen Warenwert. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern der Auftragnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelt.

2. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorleistung verlangt werden.

3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungswerte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI.3. nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

1. Mit Überschreitung des Zahlungsziels tritt Verzug ein, ohne dass es durch den Auftragnehmer noch einer Mahnung bedarf.

2. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nichtfälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu leisten. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber auf Gefahr des Auftraggebers mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und jeglichen Materials) verlangt werden.

4. Betriebsstörungen — sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftragnehmer zur Nachlieferung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Eigentumsvorbehalte Dritter oder ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an allen dem Auftragnehmer übergebenen Druckbogen oder sonstigen Waren werden vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt, sofern der Eigentumsvorbehalt bei Übergabe dem Auftragnehmer nicht schriftlich mitgeteilt wurde.

6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Druckbogen und sonstiges Rohmaterial sind vom Auftraggeber unter Angabe von Mengen je Signatur oder Sorte rechtwinklig, glatt aufgestoßen, signiert oder mit Flattermarken versehen, plan liegend, frei Haus und auf Gefahr des Auftraggebers anzuliefern. Die Zuschussmengen betragen bei Bindequoten bis zu 1000 Exemplaren 6% (mindestens aber 60 Bogen je Signatur, bis 2000 Expl. 5%, bis 5000 Expl. 4%, über 5000 Expl. 3% der Bestellmenge). Für Karten, Bilder, bedruckte Vorsätze, Titel- und Endbogen ist ein um 2% höherer Zuschuss zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, angelieferte Rohmaterialien, insbesondere Druckbogen auf Beschaffenheit und Menge zu prüfen. Irgendwelche Ansprüche hieraus werden ausdrücklich abgelehnt. In diese Regel fallen auch Schimmelbogen und Druckfehler, zu deren Aussortierung vor oder während der Fertigung keine Verpflichtung besteht. Sind angelieferte Druckbogen oder andere für die Auftragsdurchführung notwendige Waren zu knapp bemessen, können die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Sonderkosten dem Auftraggeber berechnet werden.

8. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber bestellte Arbeiten oder Gegenstände ganz oder teilweise bei Unterlieferanten anfertigen lassen, wenn dadurch bekannte Rechte des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

9. Verzögert sich die Ablieferung ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Leistung des Auftragnehmers ohne Benachrichtigung des Auftraggebers als vertragsmäßig erbracht.

10. Belegexemplare kann der Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Auftraggebers in angemessener Stückzahl entnehmen. Belegexemplare dürfen nicht verkauft werden.

11. Restbogen und Abfälle aller Art, die bei der Auftragsdurchführung anfallen, werden entschädigungslos vom Auftragnehmer verwertet. Das gilt insbesondere nach Aufbindung von Druckauflagen für alle Restbogen, sofern der Auftraggeber über die Restbogen nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich verfügt.

VI. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die

Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche bis zur Höhe des Auftragswertes zur Nachbesserung und oder Ersatzlieferung verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sofern der Auftragnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig handelte. § 361 BGB bleibt unberührt. Außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Materialmuster, die einer Lieferung oder Fertigung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage. Eine Gewähr für absolute Genauigkeit kann nicht übernommen werden.

7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000 kg auf 15%.

8. Für Druckfehler und Schimmelbogen haftet der Auftragnehmer nicht. Geringfügige branchenübliche Abweichungen bei Farben und Qualitäten von Einbandstoffen und Papieren aller Art schließen eine Haftung aus. Mängel Exemplare sind dem Auftragnehmer fracht- und portofrei anzuliefern. Fracht- und Portokosten für die Rücksendung der nachgebesserten Mängel Exemplare werden vom Auftragnehmer nur dann übernommen, wenn die Anzahl der Mängel Exemplare 2% der Bestellmenge übersteigt.

9. Jegliche Haftung für Mängel bei klebegebundenen Produkten in Dispersion- oder Schmelzklebung, die auf der Unverträglichkeit von Papier, Klebstoff und Druckfarbe beruhen, ist ausgeschlossen.

VII. Verwehren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druckbogen, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung auf Gefahr des Auftraggebers und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt.

2. Sollen die in Verwahrung genommenen Sachen versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Der Auftragnehmer haftet für keinerlei Schäden und Verluste an fremdem Gut. Dem Auftragnehmer steht es frei, das fremde Gut ohne Mitteilung an den Auftraggeber in eigenem oder fremdem Gewahrsam zu belassen (z.B. Unterpapierlieferanten oder Außenlager).

3. Der Auftragnehmer lagert Druckbogen, Halb- oder Fertigfabrikate für den Auftraggeber zu folgenden Bedingungen ein:

a) Druckbogen werden nach Anlieferung oder Auftragserteilung grundsätzlich 12 Monate kostenlos eingelagert. Bei Anlieferung ohne Bindeauftrag entfällt die kostenlose Einlagerung.

b) Nach Ablauf der Freimonate werden für Lagerung und Verwaltung des Drucklagers je qm DM 72,— jährlich netto + Umsatzsteuer (Stand der Kosten 1988) berechnet. Ab 1989 werden allgemeine Kostensteigerungen dem Auftraggeber bekannt gegeben und

berechnet. Die Lagerkosten gelten auch für Halbfabrikate, deren Fertigstellung ohne Schuld des Auftragnehmers unterbleibt. Die Lagerkosten für das Fertiglager werden ab Folgemonat der Fertigstellung oder ab Fakturierung der Fertigungsquote berechnet.

c) Grundlage für die Berechnung je qm sind bei Rohdrucken 10000 Bogen (buchbinderische Falzbogen) und beim Fertiglager 400 Expl.

d) Die Berechnung der Lagerkosten erfolgt im Regelfall vierteljährlich im voraus, mindestens aber per Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr im 1. Quartal des Folgejahres.

e) Bei Abruf von gelagerten Druckbogen ohne Aufbindung werden außerdem die für die Übernahme, Verpackung, Abholung oder Auslieferung entstehenden Selbstkosten berechnet. Auch hier haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

f) Während der Lagerung werden Bestandsmeldungen nur auf Wunsch und nur nach den Unterlagen des Auftragnehmers vorgenommen. Alle Meldungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Irrtums.

g) Bei Kunstdruckbogen, gestrichenen und lackierten Papieren und sonstigen empfindlichen Materialien übernimmt der Auftragnehmer wegen der besonderen Schadengefahr durch natürliche Einflüsse aller Art keinerlei Risiko.

h) Wertmindernde Veränderungen des Lagerguts werden dem Eigentümer sofort nach Bekannt werden schriftlich angezeigt. Aus der Unterlassung der Meldung können jedoch Ansprüche auf Schadenersatz nicht hergeleitet werden.

i) Ist für die Lagerung keine bestimmte Zeit vereinbart, kann der Auftragnehmer das Lagerverhältnis mit einer Frist von 60 Tagen kündigen. Ruft der Auftraggeber das Lagergut innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist nicht ab, so darf der Auftragnehmer nach Ablauf von weiteren 30 Tagen über die Bestände in entsprechender Anwendung der § 373,374 HGB (Versteigerungsrecht) verfügen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

IX. Eigentum, Urheberrecht

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

2. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

2. Durch etwaige Unwirksamkeiten oder mehreren Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.